

Die Anrufe in den Anwaltskanzleien und Verbraucherzentralen häufen sich immer mehr, in denen Verbraucher Rat suchen, wie sie sich gegen unseriöse Machenschaften im Internet zur Wehr setzen können. Nachdem sie vermeintlich kostenfreie Software heruntergeladen, nach Ahnen geforscht oder an einem Gewinnspiel teilgenommen haben, bekamen sie hierfür eine Rechnung. Diese Zahlungsaufforderung kommt für die Betroffenen aus heiterem Himmel, da sie davon überzeugt sind, dass sie weder einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben, noch darauf hingewiesen wurden, dass das entsprechende Angebot kostenpflichtig sei. Typischerweise ist der entsprechende Hinweis, dass es sich um einen kostenpflichtigen Dienst handelt, so geschickt im „Kleingedruckten“ versteckt, dass der Nutzer kaum eine Chance hat, zu erkennen, dass er mit dem nächsten Klick in eine Kostenfalle gerät.

Bei diesen dubiosen Angeboten kommt in den meisten Fällen nicht einmal ein Vertrag zustande. Denn der Preis des Angebots muss auf der Internetseite leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Das Verschleiern der Kostenpflicht im „Kleingedruckten“ ist für den Verbraucher nach Auffassung der Gerichte überraschend und führt daher zur Unwirksamkeit des Vertrages. Darüber hinaus hat das im Internet tätige Unternehmen, den Abschluss des Vertrages mit dem Verbraucher zu beweisen. Dies wird jedoch kaum gelingen, wenn der Adressat der Rechnung bestreitet, die Internetseite genutzt zu haben und gleichzeitig freundlich darauf hinweist, dass auch andere Personen den Computer nutzen. Der Verweis des Unternehmens auf die konkrete IP-Adresse ist nicht geeignet, den Vertragsabschluss mit dem Rechnungsempfänger zu beweisen. Denn diese IP-Adresse kann natürlich nur einen Computer, nicht aber eine bestimmte Person identifizieren, die diesen tatsächlich genutzt hat.

Nach Erhalt der Rechnung sollte man dem Absender ein kurzes Schreiben per Einschreiben schicken, in dem man klarstellt, dass man sich auf der Internetseite nicht registriert habe beziehungsweise die Kostenpflicht der Seite versteckt gewesen sei, mithin kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei und deshalb auch keine Zahlung geleistet werde. Ist ein Minderjähriger Adressat der Rechnung, sollten die Eltern mitteilen, dass der entsprechende Vertrag unwirksam sei und nicht von ihnen genehmigt werde. Leider wird dieses Schreiben in den meisten Fällen nicht verhindern, dass ein automatisiertes Verfahren in Lauf gesetzt wird, in dem der unseriöse Anbieter, häufig mit der Hilfe eines Inkassounternehmens oder gar eines Rechtsanwalts, immer größeren Druck auf den Rechnungsempfänger aufbaut. Man droht ihm beispielsweise damit, dass zusätzliche Mahn-, Inkasso oder Anwaltskosten entstehen und man gar einen Schufa-Eintrag riskiere, wenn nicht unverzüglich gezahlt werde. Man kann hier nur dazu raten, Ruhe zu bewahren und diese Schreiben einfach zu ignorieren. Handlungsbedarf besteht erst zu dem Zeitpunkt, in dem man einen gerichtlichen Mahnbescheid erhält. In diesem Fall muss man innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen Widerspruch einlegen. Dass es soweit kommt, ist eher selten. Denn dem Unternehmen entstehen in einem gerichtlichen Verfahren auch Kosten, deren Investition sich nicht lohnen wird, da es kaum eine Chance hat, den Prozess gegen den Verbraucher zu gewinnen und daher Gefahr läuft, die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu tragen.



Keinesfalls sollte man sich von den drohenden Mahnbriefen beeindrucken lassen und zahlen. Denn genau auf dieses Nachgeben spekuliert der Abzocker. Da sich die Rechnungsbeträge häufig im Bereich zwischen 9 und 50 Euro bewegen, zahlen eingeschüchterte Opfer diesen Betrag quasi als Preis dafür, um einfach nur ihren Frieden vor diesen Drohbriefen zu haben. Selbst wenn sich nur ein geringer Teil der Verbraucher zur Zahlung bewegen lässt, wäre das „Geschäftsmodell“ dieser unseriösen Unternehmen in der Tat sehr profitabel.

